

tige aufgenommen, deren Kandidatenzeit abgelaufen ist.

Für die Aufnahme von Kandidaten als Parteimitglieder gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Kandidat, dessen Kandidatenzeit abläuft und der Mitglied der Partei werden will, stellt in seiner Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern beizufügen sind.

Die Bürgen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Kandidaten ein Jahr aus gemeinsamer beruflicher Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit kennen. Sie tragen vor der Partei die Verantwortung für eine objektive, sachliche Beurteilung über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten,

i. Anmerkung:

Bei der Aufnahme von Mitgliedern des